

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

Stellungnehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
1	Artikel 1	<p>Beibehalt der heutigen Definitionen und der Terminologie:</p> <p>„Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ durch „Betreiber“, „Probennahmeplanung“ durch „Untersuchungsplan“, „Probennahmeplan“ durch „Überwachungsplan“ und „Gefährdungsanalyse“ durch „Risikoabschätzung“</p>	<p>Zahlreiche Begriffe entsprechen nicht der bestehenden Terminologie im Normen- und Regelwerk für Trinkwasser. Die neuen Begriffe könnten zu unterschiedlichen Aussagen bezüglich der Zuständigkeiten, Verfahren und Schnittstellen in den einzelnen Bereichen der Regelwerke kommen. Der Aufwand zur Anpassung sämtlicher Definitionen in Normen und Regelwerken für Trinkwasser wäre in der Folge sehr hoch, da nahezu alle Regelwerke, Normen und Richtlinien davon betroffen wären.</p> <p>Daher der Vorschlag: Alte Definitionen (Trinkwasserverordnung – alte Fassung) beibehalten, um Kosten, Aufwand und Missverständnisse in der Terminologie und im Geltungsbereich auszuschließen.</p>
2	§1 Anwendungsbereich	<p>Fehlender Passus.</p> <p>NEU aufnehmen:</p> <p>5. Für Trinkwasser aus Anlagen und Apparaten, die nach § 1 Nummer 4. a) unter bb) installiert werden können und die zur Entnahme oder Abgabe von Trinkwasser bestimmt sind und eine Qualität von Trinkwasser haben müssen und, gilt ebenfalls diese Verordnung.</p>	<p>NEU 5 – in Anwendungsbereich aufzunehmen: Wird benötigt nach § 1 Nummer 4. a) unter bb) für Anlagen und Apparate zur Entnahme oder Abgabe von Trinkwasser der FI. Kat 1 oder 2 nach DIN EN 1717 (z.B. Trinkwasserbrunnen, Trinkwasserspender in priv. und öffentlichen Bereichen oder medizinische Geräte, in denen eingangsseitig am Anschluss Trinkwasserqualität nach TrinkwV gefordert wird). Das Trinkwasser an der Entnahmestelle der Anlage oder des Apparates muss Trinkwasserqualität haben, auch</p>

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			wenn die Anlage oder der Apparat eingangsseitig mit einer Sicherungseinrichtung der FI. Kat. 2 angeschlossen wird. Die eingesetzten Materialien und Werkstoffe müssen insgesamt, vom eingangsseitigen Anschluss bis zum Ort der Entnahme an der Anlage oder dem Apparat, für den Einsatz im Kontakt mit Trinkwasser geeignet sein.
3	§2 Begriffsbestimmungen, 2.a) bis f)	a) bis f) : s. erste Anmerkungen zu Artikel 1: alte Definitionen beibehalten	Vorschlag: Alte Definitionen (Trinkwasserverordnung – alte Fassung) beibehalten, um Kosten, Aufwand und Missverständnisse in der Terminologie und im Geltungsbereich auszuschließen
4	§2 Begriffsbestimmungen, 4. 10.	NEU aufnehmen: 10.c) in der Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, aus einem Trinkwassersystem versorgt wird (brandschutztechnische Anlagen, Löschwasser).	Die Angaben unter 10 a) b) schließen nicht die an ein Trinkwassersystem mittels Löschwasserübergabestelle angeschlossenen Brandschutztechnischen Anlagen mit offenen bzw. geschlossenen Düsen ein, die dauerhaft stagnierend an ein Trinkwassersystem angeschlossen werden (s. DIN 1988-600). Die Löschanlagen sind „nicht zirkulierend“, sondern sind durch Stagnation gekennzeichnet und mit Wasser gefüllt. Im Löschfall wird das Trinkwasser genutzt, um den Brand zu löschen.
5	§3 Bezugnahme auf technische Normen	Folgende Normen NEU aufnehmen: 1. DIN EN 806 1-5, Trinkwasser- Installation: Planung , Ausführung, Betrieb, Wartung	Die Bezugnahme auf technische Normen sollte sich in der TrinkwV nicht ausschließlich auf die Analyseverfahren und Methoden beschränken, sondern auch auf die Anwendung und die entsprechenden Normen bezügl. Trinkwasser-Installationen innerhalb und außerhalb von Gebäuden.

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			
		<ol style="list-style-type: none"> 2. DIN EN 1717: Schutz des Trinkwassers, Sicherungseinrichtungen, EU 3. DIN 1988-100 Schutz des Trinkwassers, Sicherungseinrichtungen, D 4. DIN 1988-200, Planung, D 5. DIN 1988-300, Dimensionierung, D 6. DIN 1988-500 Druckerhöhung, D 7. DIN 1988-600 Trinkwasser- Installationen in Verbindung mit Brandschutztechnischen Anlagen, D 	<p>Völlig außer Acht gelassen wird das eigentliche Trinkwassersystem und der darin beschrieben Umgang mit dem Trinkwasser in der Planung, in der Ausführung, im Betrieb. Hier liegt das größte Gefährdungspotenzial und das größte Risiko im Umgang mit dem Trinkwasser.</p> <p>Gerade hier in der Trinkwasserinstallation außerhalb und innerhalb von Gebäuden sind die größten Probleme und Verstöße gegenüber der TrinkwV zu erwarten, wenn das anzuwendende Regelwerk für Trinkwasser- Installationen nicht von vornherein in der TrinkwV genannt wird.</p>
6	§ 8 (1) Im Trinkwasser müssen die in Anlage 3 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter eingehalten sein. Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert für Legionella spec. in Anlage 3 Teil II und den Referenzwert für somatische Coliphagen in Anlage 3 Teil III.	§ 8 (1) Im Trinkwasser müssen die in Anlage 3 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter eingehalten sein. Dies gilt nicht eingeschränkt im Rahmen des technischen Regelwerks für den technischen Maßnahmenwert für Legionella spec. in Anlage 3 Teil II und nicht für den Referenzwert für somatische Coliphagen in Anlage 3 Teil III.	Uns erscheint das „nicht“ an dieser Stelle unpassend – immerhin sind ja Maßnahmen gemäß §§ 31, 51, 52 notwendig.
7	§ 16 Konformitätsvermutung	Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers oder durch eine rechtsverbindliche Eigenerklärung des Herstellers	Auch Eigenerklärungen 3.1 z. B. für Messing sind rechtverbindliche und strafbewehrte Erklärungen, die diese Konformität bestätigen können. Es gibt gerade in der Armaturenindustrie auch designte Einzelstücke, die

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22 <u>Kommentar- Nr.</u>	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
		bestätigt wird, so wird vermutet.	dennoch den Materialvorgaben entsprechend UBA entsprechen müssen, aber sinnvollerweise für Einzelstücke keine 1+ Konformität anstreben werden. Daher sollte die Eigenerklärung an dieser Stelle genannt werden sollen.
8	§ 23 (2)	Vorschlag Umformulierung: Müssen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen oder von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und, sofern bei Betreibern von mobilen Wasserversorgungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Betreiber von mobilen Wasserversorgungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen	Bezüge sind unklar und könnte verbessert werden.
9	§ 25	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage und, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, auch der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage....	So wird der Bezug klarer. Bei einem Komma weiß der Leser nicht, ob es die Fortsetzung der Aufzählung ist, oder ein Relativsatz. Solcher Interpretationsspielraum muss vermieden werden.
10	§ 31 (1)	(1) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer	Im Regelwerk wie dem DVGW (A) W 551, der twin Nr. 6 ist dies bereits festgelegt. Dies ist jedoch beim

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22 <u>Kommentar- Nr.</u>	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
		<p>Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch systemische Untersuchungen nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. im Trinkwasser warm und bei mehr als 25°C auch im Trinkwasser kalt zu untersuchen</p> <p>Ergänzend:</p> <p>(1) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage und Wasserverteilungsanlage durch systemische Untersuchungen nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen</p>	<p>Betreiber noch nicht angekommen, da er selten das Regelwerk vorliegen hat. Insofern hilft dem Betreiber diese Ergänzung.</p> <p>Klarstellung: im § 2 ist die Trinkwasser-Installation als Wasserverteilungsanlage definiert. Hier fehlt sie also, wenn lediglich von einer Wasserversorgungsanlage gesprochen wird. Wir schlagen vor, den Begriff „Wasserverteilungsanlage“ auch an anderen Stellen (s. Kommentare unten) zu ergänzen.</p>
11	§ 34	(1) 3. Gesundheitseinrichtungen gemäß Definition im Infektionsschutzgesetz	Es macht Sinn, den gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie im Artikel 10 vorgeschlagenen risikobasierten Ansatz, z.B. auf Basis des existierenden Wassersicherheitsplan (WSP) - Konzept des UBA, auch Gesundheitseinrichtungen gemäß

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			<p>Infektionsschutzgesetz anzuwenden, da sich dort besonders vulnerable Personenkreise aufhalten.</p> <p>Ohnehin werden heute Krankenhäuser und andere Einrichtungen meist jährlich auf Legionellen und Pseudomonas aeruginosa untersucht. Hier hätte man zwar anfangs durch die Anwendung des risikobasierten Ansatzes einen erhöhten Aufwand, im weiteren Verlauf des Betriebes allerdings weniger in Folge der Erhöhung des Gesundheitsschutzes und weniger positiver Befunde. Außerdem muss jetzt schon bei positiven Befund überprüft werden – das würde damit prophylaktisch vorgezogen, bevor eine Gefährdung überhaupt erst eintritt.</p>
12	§35 Abs. 3, 1.	eine Beschreibung aller in der betreffenden Wasserversorgungsanlage vorhandenen Prozessschritte von der Entnahmestelle über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation Wasserverteilungsanlage , inklusive Informationen zu den eingesetzten Desinfektionsverfahren sowie Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser,	Einheitliches Wording – s. Kommentar 10
13	§42 Abs. 5	(1) Bei der Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation	Einheitliches Wording

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22 <u>Kommentar- Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		Wasserverteilungsanlage auf die in Anlage 2 Teil II bezeichneten chemischen Parameter oder auf die Indikatorparameter Eisen und Aluminium gilt Absatz 4 entsprechend.	
14	§46 Abs. 1, 4.	die Untersuchungsergebnisse weiterer aller Parameter des Trinkwassers, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig sind,	Eine für alle Wasserversorgungsunternehmen einheitliche und verbindliche Information zur Materialauswahl sollte gegeben sein.
15	§47 Abs. 1	(2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder einer Wasserverteilungsanlage hat dem Gesundheitsamt oder, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, der zuständigen Behörde unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, Folgendes anzuzeigen:	Einheitliches Wording
16	§ 48	(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage mit Trinkwasserabgabe im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen	Hier fehlt die Wasserverteilungsanlage (Trinkwasser- Installation in Gebäuden), obwohl sie im Absatz (2) dann wieder auftaucht.

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22 <u>Kommentar- Nr.</u>	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
		Tätigkeit und, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, auch bei einer mobilen Wasserversorgungsanlage hat in den in § 47 Absatz 1 sowie § 47 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten anzeigepflichtigen Fällen unverzüglich	Bezug wird so klarer und lässt, wie oben erläutert, keinen Interpretationsspielraum.
17	§ 49	(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage inkl. einer Wasserverteilungsanlage darf Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und Anderen nicht zur Verfügung stellen, wenn	Klarstellung, dass auch die Wasserverteilungsanlage gemäß § 2 (Trinkwasser-Installation) gemeint ist
18	§ 52	(1) Ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde aufgrund einer Beurteilung von Gefährdungen und Risiken nach § 62 Absatz 1 und 3 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Absatz 1 und 3 an, so hat der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage inkl. der Wasserverteilungsanlage	Klarstellung, dass auch die Wasserverteilungsanlage gemäß § 2 (Trinkwasser-Installation) gemeint ist
19		(4) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage inkl. der Wasserverteilungsanlage setzt die betroffenen Verbraucher in Bezug auf den Parameter Legionella spec.	Klarstellung, dass auch die Wasserverteilungsanlage gemäß § 2 (Trinkwasser-Installation) gemeint ist
20	§ 53	6. die Bestätigung, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage inkl. der Wasserverteilungsanlage und die gegebenenfalls in seinem Auftrag handelnde Person über die Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. informiert wurde.	Klarstellung, dass auch die Wasserverteilungsanlage gemäß § 2 (Trinkwasser-Installation) gemeint ist
21	§ 68	(1) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische	Klarstellung, dass auch die Wasserverteilungsanlage gemäß § 2 (Trinkwasser-Installation) gemeint ist

Stellung nehmender Verband: VDMA Fachverband Armaturen, 19.08.22	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			
		Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in einer Trinkwasserinstallation überschritten wird, und kommt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage inkl. der Wasserverteilungsanlage , in der der	
22	§ 68	(2) Kommt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage inkl. der Wasserverteilungsanlage seinen Handlungspflichten auch nach der Aufforderung	Klarstellung, dass auch die Wasserverteilungsanlage gemäß § 2 (Trinkwasser-Installation) gemeint ist
23	Anlage 2 „Chemische Parameter“ Teil 1 „Summe PFAS- 4“	0,000-020 Gesamte Zeile streichen	Parameter PFAS-4 und Grenzwert streichen, da weder PFAS-4 noch der Grenzwert in der EU- Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 enthalten sind. Einen Alleingang Deutschlands halten wir an dieser Stelle für nicht zielführend, zudem der angegebene Grenzwert nach Aussage von Prüfstellen derzeit kaum analytisch derzeit gesichert erfasst werden kann.
24	Anlage 2 „Chemische Parameter“ Teil 3 „Blei“	Der Übergangsgrenzwert gilt bis 11. Januar 2026 12. Januar 2030 Der Grenzwert aus Teil I oder Teil 2 gilt ab 12. Januar 2026 12. Januar 2030	Angesichts des in der Europäischen Trinkwasserrichtlinie genannten Zeitraums bis 2036 für die Bleigrenzwertabsenkung ist die Halbierung des Grenzwertes für Blei im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation bis 11. Januar 2026 ein unverhältnismäßig kurzer Zeitraum und wir schlagen daher eine Verlängerung vor.
25	Anlage 2 „Chemische Parameter“ Teil 3 „Summe PFAS- 4“	Gesamte Zeile streichen	Der vorgeschlagene Grenzwert ist nicht in der EU Richtlinie 2020/2184 enthalten und stellt eine nicht nachvollziehbare Verschärfung dar.